

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Preisangaben
— Drucksache 10/1526 —

A. Problem

Wiederherstellung der Verpflichtung zur Angabe von Preisen gegenüber Letztverbrauchern. Schaffung einer Grundlage für behördliche Maßnahmen zur Überwachung dieser Verpflichtung.

B. Lösung

Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für den Neuerlaß der Verordnung über Preisangaben und für behördliche Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch das Vorhaben nicht mit Kosten belastet.

Einstimmigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 10/1526 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. bei der Formulierung der neuen Preisangaben-Verordnung wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob dieser Verordnung solche Unternehmen unterworfen werden können, die neben ihrer Großhandelstätigkeit auch regelmäßig an Letztverbraucher verkaufen.

Die Bundesregierung wird weiter gebeten, ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung der Preisangaben dem Deutschen Bundestag über die Entwicklung der Preisauszeichnung bei Großhändlern, die regelmäßig an Letztverbraucher verkaufen, zu berichten.

Bonn, den 21. September 1984

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	Wissmann
Vorsitzender	Berichterstatler

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung der Preisangaben

— Drucksache 10/1526 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Preisangaben

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Preisangabengesetz

§ 1

Zum Zwecke der Unterrichtung und des Schutzes der Verbraucher und zur Förderung des Wettbewerbs sowie zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften wird der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß und auf welche Art und Weise beim Anbieten von Waren oder Leistungen gegenüber Letztverbrauchern oder bei der Werbung für Waren oder Leistungen gegenüber Letztverbrauchern Preise, Verkaufs- oder Leistungseinheiten sowie Gütebezeichnungen anzugeben sind.

§ 2

In einer Rechtsverordnung nach § 1 können bestimmte Tatbestände bezeichnet werden, die als Ordnungswidrigkeiten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 geahndet werden.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Preisangaben

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Preisangabengesetz

§ 1

Zum Zwecke der Unterrichtung und des Schutzes der Verbraucher und zur Förderung des Wettbewerbs sowie zur Durchführung von **diesen Zwecken dienenden** Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften wird der Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß und auf welche Art und Weise beim Anbieten von Waren oder Leistungen gegenüber Letztverbrauchern oder bei der Werbung für Waren oder Leistungen gegenüber Letztverbrauchern Preise **und die** Verkaufs- oder Leistungseinheiten sowie Gütebezeichnungen, **auf die sich die Preise beziehen**, anzugeben sind.

§ 2

(1) Soweit es erforderlich ist, um die Einhaltung einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zu überwachen, können die hierfür zuständigen Behörden von dem zur Preisangabe Verpflichteten Auskünfte verlangen. Sie können zu diesem Zweck auch seine Grundstücke, Geschäftsräume und Betriebsanlagen während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten und dort Besichtigungen und Prüfungen vornehmen sowie Einblick in geschäftliche Unterlagen verlangen.

(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 3	§ 3
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	unverändert
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954	unverändert
Das Wirtschaftsstrafgesetz 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1912), wird wie folgt geändert:	
In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Preisauszeichnungen“ durch das Wort „Preisangaben“ ersetzt.	
Artikel 3	Artikel 3
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	unverändert
Artikel 4	Artikel 4
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	unverändert

Bericht des Abgeordneten Wissmann

I.

Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuß für Wirtschaft in der 76. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Juni 1984 zur alleinigen Beratung überwiesen. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 20. Sitzung der 10. Wahlperiode am 19. September 1984 abschließend beraten.

II.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 8. November 1983 die Verordnung über Preisangaben vom 10. Mai 1973 (BGBl. I S. 461), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 1981 (BGBl. I S. 333) hinsichtlich der Preisauszeichnung im Handel für verfassungswidrig erklärt, weil § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 keine ausreichende Ermächtigung für eine solche Regelung darstellt. Die maßgebenden Entscheidungsgründe treffen auch für die übrigen Bestimmungen der Verordnung über Preisangaben zu. Deshalb muß angenommen werden, daß es für diese ebenfalls an einer tragfähigen Rechtsgrundlage fehlt. Das Bundesverfassungsgericht anerkennt jedoch, daß Preisauszeichnungsregelungen wettbewerbswirksam sind und deshalb preisstabilisierend wirken. Erst eine deutliche Preisauszeichnung ermöglicht dem Verbraucher die schnelle und zuverlässige Information über das preisgünstigste Angebot.

Die Bundesrepublik Deutschland ist darüber hinaus durch EG-Recht verpflichtet, Vorschriften über die Preisangabe bei Lebensmitteln zu erlassen. Der Entwurf einer Richtlinie des Rates über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln liegt seit Anfang 1984 den Mitgliedstaaten vor. Das Gesetz soll den Bundesminister für Wirtschaft ermächtigen, eine im wesentlichen unveränderte Preisangabenverordnung zu erlassen und damit zunächst den Rechtszustand herzustellen, der durch die Verordnung über Preisangaben geregelt gewesen war.

III.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seinen Beratungen einstimmig festgestellt, daß es dringend erforderlich sei, den wesentlichen Regelungsgehalt der Preisangabenverordnung in kürzester Frist wiederherzustellen, damit die tendenziell preisdämpfende Wirkung, die der Preisangabenpflicht im Hinblick auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders das Verbraucherpreisniveau, zukommt, auch in Zukunft erhalten bleibt und die bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt wird.

Der Ausschuß hat sich der Stellungnahme des Bundesrates in dessen 534. Sitzung am 6. April 1984, der

die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat, angeschlossen. Hiermit wird klargestellt, daß die Ermächtigung nur zur Umsetzung solcher EG-Rechtsakte dient, die die Preisangabe zum Zwecke der Unterrichtung und des Schutzes der Verbraucher und zur Förderung des Wettbewerbs regeln, und daß die Angabe von Verbrauchs- oder Leistungseinheiten oder Gütebezeichnungen nur im Zusammenhang mit der Preisangabe vorgeschrieben werden soll.

Der Ausschuß ist ebenfalls der Auffassung, daß die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 enthaltene Ermächtigung zum Erlaß von Bußgeldregelungen ausreicht. Artikel 1 § 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung erscheint dem Ausschuß daher nicht als erforderlich.

Der Ausschuß für Wirtschaft begrüßt, daß die Bundesregierung nicht beabsichtigt, in der neu zu erlassenden Verordnung über Preisangaben eine generelle Preisangabepflicht anzustreben. Die Einführung einer solchen in der Werbung wäre eine wesentliche Änderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand. Auch in Zukunft soll es dem Werbenden grundsätzlich freigestellt bleiben, ob er überhaupt Preise nennen will. Der Ausschuß konnte sich allerdings nicht dazu entschließen, Vorschlägen zu folgen, in Artikel 1 § 1 nach den Worten „... Letztverbrauchern oder bei der Werbung“ einzusetzen „mit Preisen“. Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, daß teilweise die Abgrenzung zwischen Angebot, Werbung unter Angabe von Preisen und Werbung ohne Angabe von Preisen problematisch sein könnte. Eine abstrakte Abgrenzung zwischen Werbung mit und ohne Preisangabe wäre kaum praktikabel. Für die Werbung muß jedoch jedenfalls dann eine Pflicht zur Preisangabe verlangt werden können, wenn sich dies aus Gründen des Verbraucherschutzes als notwendig erweisen sollte.

Der Ausschuß hat sich einstimmig für eine rechtlich zweifelsfreie Grundlage für behördliche Maßnahmen ausgesprochen, mit denen die Einhaltung der neu zu erlassenden Preisangabenverordnung überwacht werden kann. Sie soll für den Bereich des Preisangabenrechts die Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 ersetzen, deren Anwendbarkeit beim Vollzug der bisherigen Preisangabenverordnung auf Grund mehrerer rechtlicher Streitigkeiten zweifelhaft geworden war.

Die vorgeschlagene Bestimmung regelt einerseits die Voraussetzungen für Betretens- und Besichtigungsrechte der Behörden, andererseits aber auch die verfassungsrechtlich gebotenen Grenzen dieser Befugnisse (Kontrolle nur während der üblichen Geschäftszeiten, Auskunftsverweigerungsrecht). Sie orientiert sich dabei an den im Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Oktober 1971

(BVerfGE 32, S. 54, 77) aufgestellten Maßstäben und ist in der Formulierung den Bestimmungen in anderen wirtschaftsverwaltungsrechtlichen Gesetzen (§ 28 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen, § 46 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, § 55 des Güterkraftverkehrsgesetzes und § 15 der Makler- und Bauträgerverordnung) nachgebildet.

IV.

Mit seiner vorgeschlagenen Entschlieung beabsichtigt der Ausschuß, zum Schutze sowohl des Letztverbrauchers — nach im Ausschuß geäuerten Meinungen auch zum Schutz des Einzelhandels — hinsichtlich der Bruttopreisauszeichnungspflicht

im SB-Großhandel eine strengere Regelung anzustreben, als sie nach der gegenwärtigen Rechtslage besteht. Nach einer im Ausschuß vertretenen Auffassung verdienen auch Letztverbraucher einen Schutz, wenn sie dort als Gewerbetreibende branchenfremde Produkte für ihren eigenen Bedarf kaufen. Die Mitglieder des Ausschusses waren vor allem der Auffassung, daß die geltende Rechtslage, wonach die Bruttopreisauszeichnungspflicht für Großhändler nur dann besteht, wenn Einkaufsberechtigte ihren Privatbedarf in einem Umfang decken, der 10 v. H. des Umsatzes des Großhandelsbetriebes übersteigt, nicht praktikabel sei. Ein regelmäßiger Verkauf an Letztverbraucher könne besser überwacht werden als das willkürlich erscheinende Kriterium der Grenze von 10 v. H.

Bonn, den 21. September 1984

Wissmann

Berichterstatter

